

Die Landessynode hat am 22. November 2014 beschlossen:

**Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016
(Gemeindebeitragsbeschluss)**

Vom 22. November 2014

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)

volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich)

Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen

3. alle übrigen Gemeindeglieder * entsprechend ihrem Einkommen gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in EUR	Gemeindebeitrag jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

* Das sind insbesondere Rentner und andere Gemeindeglieder, die wegen ihres geringen Einkommens oder auf Grund von Freibeträgen oder sonstigen steuerfreien Einnahmen keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und bei denen somit auch keine Kirchensteuer einbehalten bzw. festgesetzt wird. Unter Nummer 3 fallen auch Empfänger von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I).